

Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022

Anwesend	Arnold Martin, Gemeindepräsident (Vorsitz) Burlet Pavone Sandra, Gemeinderätin Finanzen und Steuern Klemm Urs, Gemeinderat Liegenschaften Meier Jean-Luc, Gemeinderat Hochbau Strickler Manuel, Gemeinderat Tiefbau und Umwelt Reichmuth Verena, Gemeinderätin/Schulpräsidentin Wildeisen Reto, Gemeinderat Gesellschaft Silvia Bärtschi, Gemeindeschreiberin
Anwesend	51 Stimmberechtigte von insgesamt 3'346 (1.5 Prozent) Die Zählung erfolgt zu Beginn der Versammlung. Später erscheinende Stimmberechtigte, die die Aula vor Versammlungsende verlassen, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.
Zeit	20.00 – 21.20 Uhr
Ort	Aula Langweg
Protokollführerin	Silvia Bärtschi, Gemeindeschreiberin

Traktanden

1. Rechnung 2021
2. Wahl des Wahlbüros Legislatur 2022 - 2026
3. Totalrevision Friedhof- und Bestattungsverordnung
4. Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
5. Forstwirtschaft, Regelung der Zusammenarbeit mit dem Forstrevier - Vertragswerke



Begrüssung

Der Gemeindepräsident Martin Arnold eröffnet die Versammlung und begrüsst im Namen des Gemeinderates die Anwesenden, insbesondere die anwesenden Behördenmitglieder und die Vertreter der Presse.

Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung

Der Gemeindepräsident hält fest, dass die öffentliche Bekanntgabe der heutigen Gemeindeversammlung und die Aktenaufgabe im Gemeindehaus fristgerecht erfolgt sind. Auf Anfrage des Vorsitzenden werden aus der Versammlung keine Einwendungen gegen die zur Behandlung angesetzten Geschäfte vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Der Versammlungsleiter fordert die Anwesenden auf, dass sie sich unverzüglich melden sollen, wenn sie mit der Durchführung bzw. Verhandlungsführung nicht einverstanden sein sollten. Der Präsident weist darauf hin, dass Nichtstimmberichtigte auf den für sie vorgesehenen Plätzen sitzen müssen. Sollten Zweifel an der Stimmberechtigung einer Person bestehen, müssen diese umgehend gemeldet werden.

Stimmzähler

Die Stimmberechtigten wählen folgende Stimmzählende:

- Franziska Keller, Säntisstrasse 10a, Bergseite
- Angelika Keck, Alte Landstrasse 71, Seeseite inkl. GR-Tisch

Mitteilungen aus dem Gemeinderat

Erweiterung Schulhaus Pünt – 2. Etappe

- Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2022 die Weisung für die 2. Etappe der Erweiterung des Schulhauses Pünt verabschiedet. Die Vorlage wird am 25. September zur Abstimmung kommen.
- Am 12. September wird eine Informationsveranstaltung zur Vorlage hier in der Aula stattfinden.

Ortsplanung

- Die Ortsplanungskommission bzw. das Ressort Hochbau wird am 26. September eine Informationsveranstaltung zu den anstehenden Revisionen durchführen.
- Inhalt der Veranstaltung ist die Vorstellung des Raumentwicklungskonzeptes (REK), der Verkehrsstudie, des Verkehrsrichtplans, weitere Teilprojekte die zu behandeln sind und über den weiteren zeitlichen Ablauf.
- Die Informationsveranstaltung wird als Mitwirkungsverfahren zum Verkehrsrichtplan dienen und es besteht die Möglichkeit Anträge zum Verkehrsrichtplan zu stellen.

Überbauung Bühlhalden

- Die genossenschaftliche Siedlung Bühlhalden ist praktisch fertiggestellt. Die Vermietung ist ebenfalls abgeschlossen. Es konnten zahlreichen jungen Oberriedner Familien in der Siedlung ein neues Zuhause geboten werden.



Flüchtlinge aus der Ukraine

- In der Gemeinde Oberrieden sind zurzeit 65 Personen aus der Ukraine wohnhaft. Damit beherbergt die Gemeinde 1,3% Flüchtlinge allein aus diesem Gebiet.
- Die Vorgabe des Kantons von 0,9% der Einwohnerzahl wird damit deutlich übertroffen.
- Zur Bewältigung der vielfältigen Fragestellungen ist eine Task-Force an der Arbeit.
- Gemeinde und Schule danken den Einwohnerinnen und Einwohnern für die vielfältige Unterstützung.

Apéro nach der Gemeindeversammlung

- Nach der heutigen Gemeindeversammlung sind alle Anwesenden zum Apéro eingeladen.

Verabschiedung Behördenmitglieder (Legislatur 2018 – 2022)

Über 20 Jahre engagierte sich Vreni Reichmuth zugunsten der Bildung, davon 12 Jahre als Schulpflegepräsidentin. Sie gestaltete den Prozess zur Eingliederung der Bildung in die Einheitsgemeinde massgeblich mit und setzte sich mit viel Herzblut für die Schule Oberrieden ein. Sie wird mit einem Blumenstraus und grossem Applaus verabschiedet.

Der Vorsitzende informiert, dass die ausscheidenden Behördenmitglieder in den entsprechenden Gremien verabschiedet werden. Es sind dies Sandra Baur-Keller, Gabriela Fuhrmann-Hobi (beide Schulpflege), Susanna Baumann, Andreas Peier (beide Sozialbehörde) und Maurus Frei (Liegenschaftskommission).

Schluss der Versammlung

Der Vorsitzende orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert 5 Tagen ab Publikation schriftlich Rekurs in Simmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG) erhoben werden kann. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Auf die Frage des Vorsitzenden werden keine Einwendungen gegen die Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Weiter macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass gegen die von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellungen des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit innert 30 Tagen ab Publikation schriftlich Rekurs erhoben werden kann (§ 19 Abs. 1 i.V. m § 20 Abs. 1 VRG). Ein Rekurs ist zu begründen und schriftlich im Doppel beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, einzureichen.

Das Protokoll liegt ab Mittwoch, 22. Juni 2022, im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Zudem wird es auf der Webseite aufgeschaltet. Das Protokoll kann mittels einer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Horgen beanstandet werden. Allfällige Begehren um Protokollberichtigung sind vorab im Sinne einer Einwendung innert 30 Tagen seit der Protokollauflage schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für die Teilnahme der heutigen Versammlung.

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Protokoll



Oberrieden, 10. Juni 2022

Für die Richtigkeit des Protokolls

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

Die Stimmzähler/innen:

Franziska Keller

Angelika Keck

Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022

Beschluss-Nr. 22-1

Finanzen, Rechnung 2021▪ **Genehmigung**

9.10	Finanzen
9.10.13	Jahresrechnung

Gemeinderätin Sandra Burlet Pavone stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht (Seite 4 bis 37) enthalten.

A. Ausgangslage (Weisung, Zusammenfassung)

Die Rechnung 2021 schliesst bei einem Gesamtertrag von 39.44 Mio. Franken und einem Gesamtaufwand von 35.72 Mio. Franken mit einem Ertragsüberschuss von 3.72 Mio. Franken ab. Budgetiert war ein Plus von 17'320 Franken. Die Einnahmen aus den allgemeinen Gemeindesteuern liegen knapp 2.20 Mio. über den budgetierten Steuererträgen. Dazu kommen 1.33 Mio. Franken Mehreinnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern.

Im Bereich der Allgemeinen Verwaltung (Ausgaben netto 3.348 Mio.) resultierte in der Funktion der Allgemeinen Dienste ein Mehraufwand von 575'000 Franken gegenüber Budget. Dies ist vor allem höheren Honorarkosten zur Überbrückung von Personalengpässen in der Verwaltung geschuldet. Der Bereich Gesundheit schliesst mit einem Nettoaufwand von 2.65 Mio. um rund 240'000 Franken besser ab als budgetiert. Hauptgrund war ein Rückgang in der Langzeitpflege. Auch der Bereich Soziale Sicherheit (Ausgaben netto 2.994 Mio.) liegt mit rund 528'000 Franken unter Budget, was auf Einzelfälle zurückzuführen ist. Die Schule verfehlt mit einem Nettoaufwand von 11.13 Mio. das Budget um nur gerade 85'800 Franken. Dies, obwohl die Schule im Berichtsjahr mit der Situation rund um die Pandemie äusserst gefordert war.

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen fielen mit 2.74 Mio. Franken um 940'000 Franken tiefer aus als budgetiert, da einige der geplanten Projekte ins Folgejahr verschoben werden mussten oder unter der Aktivierungsgrenze von 50'000 Franken lagen. Die im Finanzvermögen budgetierten Investitionen von 930'000 Franken fielen mit 1.11 Mio. Franken etwas höher aus. Auf der Einnahmenseite verzeichnete die Gemeinde im Verwaltungsvermögen mit 605'000 Franken ein Plus von 335'000 Franken, dies aufgrund höherer Gebühreneinnahmen für die Wasser- und Abwasseranschlüsse. Ausserdem wurde vorzeitig ein Darlehen von Externen amortisiert, was so nicht budgetiert war.

B. Kommentar und Empfehlung der RPK

Orlando Vanoli, Präsident RPK führt aus, dass es sehr erfreulich ist, dass bereits in dritter Folge ein positiver Rechnungsabschluss vorliegt. Das verfügbare Eigenkapital ist mittlerweile auf 24 Mio. Franken angestiegen. Als positiven Nebeneffekt konnten Schulden von 56 auf 41 Mio. Franken reduziert und die kurzfristigen Schulden sogar halbiert werden. Speziell zu erwähnen ist die Robustheit der Finanzkraft während der Corona-Pandemie – sie ist auch in schwierigen Zeiten unverändert geblieben. Jeder sechste Steuerfranken stammt aus Grundstückgewinnsteuern. Es handelt sich dabei um eine höchst volatile Steuer. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2021 zur Genehmigung.

C. Detailberatung

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Das Wort wird nicht gewünscht.

D. Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Oberrieden wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)
 - b) swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG, Matthias Lehmann, Limmatquai 62, 8001 Zürich
 - c) Dr. Orlando Vanoli, Präsident Rechnungsprüfungskommission
 - d) Jennifer Bamert und Mirjam Poncini, Co-Abteilungsleiterinnen Finanzen (Beilage der beiden Rechnungsexemplare)
 - e) Jürg Wuhrmann, Abteilungsleiter Steuern
 - f) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

Versand:

Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022

Beschluss-Nr. 22-2

Wahlbüro**▪ Wahl des Wahlbüros Legislatur 2022 - 2026**

0.13 Wahlen und Abstimmungen

0.13.11 Wahlbüro

Der Vorsitzende stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht (Seite 38 bis 39) enthalten.

A. Ausgangslage (Weisung, Zusammenfassung)

Die Gemeindeversammlung hat gemäss Artikel 11 lit. b der Gemeindeordnung Oberrieden die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsdauer 2022-2026 vorzunehmen. Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben. Dem Gemeinderat steht das Vorschlagsrecht zu, wobei aus der Gemeindeversammlung weitere Nominierungen möglich sind. Die Wahl erfolgt offen. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmzahl maximal so viele Kandidierende wie Stellen (max. 50) zu besetzen sind. Es gilt das relative Mehr.

Der Gemeindeversammlung werden zur Wahl ins Wahlbüro nachfolgende Personen vorgeschlagen (total 34):

- Sigfried Ammann, 1949 (bisher)
- Barbara Arrowsmith, 1964 (neu)
- Celine Cazares Cardenas, 1985 (neu)
- Firouzeh Farahmand, 1963 (bisher)
- Sofia Fernandez, 1994 (bisher)
- Daniela Freuler, 1974 (bisher)
- Anton Fuhrimann, 1955 (bisher)
- Johannes Grünert, 2002 (neu)
- Matthias Haas, 1964 (bisher)
- Armin Hefti, 1963 (bisher)
- Karin Hess, 1965 (bisher)
- Natalie Humm, 1967 (bisher)
- Monica Imhof, 1955 (neu)
- Martin Jenny, 1970 (bisher)
- Angelika Keck, 1957 (bisher)
- Franziska Keller, 1965 (bisher)
- Rudolf Leuenberger, 1953 (neu)
- Denise Leuthold, 1999 (neu)

- Francois Loye, 1961 (neu)
- Elisabeth Maess, 1945 (neu)
- Fabian Markaj, 1991 (bisher)
- Marco Munter, 1989 (bisher)
- Philipp Müller, 1984 (neu)
- Roger Oswald, 1961 (bisher)
- Manuela Schnidrig, 1974 (bisher)
- Laura Schürpf, 1957 (bisher)
- Nicole Sigg, 1966 (bisher)
- Sin Kam Sutter, 1959 (bisher)
- Irene Wehrli, 1987 (bisher)
- Urs Beat Weibel, 1951 (bisher)
- Helios White, 1969 (bisher)
- Arie Wubben, 1953 (bisher)
- Mun Hoe Yip, 1995 (bisher)
- Michael Zeiher, 1982 (bisher)

B. Detailberatung

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Die folgenden Stimmberechtigten melden sich zu Wort und stellen zur Wahl bzw. Wiederwahl:

- Ryan Marolt, bisher
- Therese Patelli, neu

Der Vorsitzende dankt den vorgeschlagenen Stimmberechtigten für ihre Bereitschaft als Wahlbüromitglied zu amten und damit eine wichtige Aufgabe zu übernehmen. Er fragt die Stimmberechtigten an, ob sie mit der Abstimmung in globo einverstanden sind oder ob sie einzeln über jeden Wahlvorschlag abstimmen möchten. (Lachen im Saal).

C. Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Der Wahl der Mitglieder des Wahlbüros umfassend 36 Mitglieder wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)
 - b) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

Versand:

Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022

Beschluss-Nr. 22-3

Friedhof- und Bestattungsverordnung**▪ Totalrevision**

1.13. Bestattungswesen

1.13.10 Allgemeines

Gemeinderat Reto Wildeisen stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht (Seite 40 bis 49) enthalten.

A. Ausgangslage (Weisung, Zusammenfassung)

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung sowie das Grabmalreglement regeln ergänzend zur kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) alle Belange um die Bestattung sowie die Gestaltung der Friedhöfe in Oberrieden.

Die aktuell gültige Friedhof- und Bestattungsverordnung und das Grabmalreglement stammen aus dem Jahr 2006. Seither sind auf kommunaler Ebene und im übergeordneten Recht Änderungen erfolgt. Deshalb sind viele Bestimmungen der heutigen Friedhof- und Bestattungsverordnung und des Grabmalreglements veraltet und müssen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Revisionsverfahren

Im 2015 wurde die Kantonale Bestattungsverordnung einer Totalrevision unterzogen. Diese trat am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzte die bisher geltende Verordnung aus dem Jahr 1963. Die kommunale Friedhof- und Bestattungsverordnung und das Grabmalreglement sind seit dem 1. Januar 2006 unverändert in Kraft. Die Gesundheitsdirektion hat die Gemeinden eingeladen, ihre Friedhofsverordnungen zu prüfen und diese allenfalls an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Am 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat den Entwurf der Friedhof- und Bestattungsverordnung in erster Lesung behandelt. Der Entwurf wurde anschliessend der Gesundheitsdirektion zur Vorprüfung unterbreitet. Die Bemerkungen der Gesundheitsdirektion vom 27. Januar 2022 und 30. März 2022 sind in die vorliegende Fassung eingeflossen. Am 12. April 2022 hat der Gemeinderat die Friedhof- und Bestattungsverordnung in zweiter Lesung verabschiedet.

Die wesentlichen Anpassungen in der Verordnung

Die Überarbeitung hat sich vom Grundsatz leiten lassen, dass die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung als griffiges Instrument dienen soll, das die wichtigsten Punkte transparent und verständlich aufführt und Antworten auf häufig gestellte Fragen gibt. Für die bessere Verständlichkeit werden aus diesem Grund in der kommunalen Verordnung teilweise auch kantonale Vorschriften wiederholt, welche

auf kommunaler Ebene nicht mehr geregelt werden müssten. Im Weiteren wurde die Revision zum Anlass genommen, die bestehende Verordnung und das Grabmalreglement zu einem einzigen Regelwerk zusammenzuführen. Dies machte strukturelle Anpassungen nötig. Insgesamt sind jedoch viele Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben, da sich diese bis heute bewährt haben und praktikabel sind.

Im Wesentlichen wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Festlegen von klaren Zuständigkeiten (Zuständigkeit des Ressorts Gesellschaft oder des Bestattungsamtes anstelle der inzwischen abgeschafften Gesundheitsbehörde).
- Aktualisierung von veralteten Bestimmungen und Anpassung der Verordnung an das übergeordnete Recht.
- Verwendung von einheitlichen Begrifflichkeiten, die mit dem übergeordneten Recht übereinstimmen.
- Ergänzende und zeitgemässe Bestimmungen zu den verschiedenen Grabarten und Grabklassen.

B. Detailberatung

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Das Wort wird nicht gewünscht.

C. Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Die totalrevidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberrieden wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)
 - b) Reto Wildeisen, Ressortvorsteher Gesellschaft
 - c) Agatha Kremser, Abteilungsleiterin Gesellschaft
 - d) Verena Jörg, Bestattungsamt
 - e) Systematische Rechtssammlung
 - f) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

Versand:

Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022

Beschluss-Nr. 22-4

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds**▪ Verabschiedung**

6.10.14.11 Ortsplanung

Gemeinderat Jean-Luc Meier stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht (Seite 52 bis 56) enthalten.

A. Ausgangslage (Weisung, Zusammenfassung)

Die Gemeindeversammlung Oberrieden hat am 9. Dezember 2021 der Änderung der BZO Oberrieden bezüglich dem Mehrwertausgleich zugestimmt. Am 18. März 2022 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Änderung der BZO genehmigt. Nach der Publikation der Änderung erfolgt die Inkraftsetzung.

Im neuen Art. 43 BZO wird festgehalten, dass bei Auf- und Umzonungen eine Abgabe von 30 Prozent des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts erhoben wird. Die Freifläche (Schwellenwert) wurde auf 2'000 m² festgesetzt.

Der in der BZO festgelegte Mehrwertausgleich wird erst nach Rechtskraft von Änderungen im Zonenplan oder in der Bauordnung im Sinne einer höheren Ausnützung zur Anwendung kommen. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind einem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zuzuweisen. Für welche Projekte die Mittel verwendet werden dürfen und nach welchem Verfahren eine Auszahlung zu erfolgen hat, ist in einem Reglement festzuhalten. Das Reglement zum Mehrwertausgleichsfonds ist durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Allgemeines zum «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds»

Das «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» regelt die Mittelverwendung des Mehrwertausgleichsfonds. Das Gemeindegesetz (GG) bildet die Grundlage für den Mehrwertausgleichsfonds, der einer Spezialfinanzierung gemäss § 87 Abs. 2 lit. b GG entspricht. Die Fondseinnahmen dürfen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen. Zulässig sind Beiträge an Massnahmen im Sinne des Raumplanungsgesetzes wie beispielsweise Gestaltung des öffentlichen Raums, Erholungseinrichtung, Massnahmen zur Verbesserung des Lokalklimas, Verbesserung der Zugänglichkeit von ÖV-Haltestellen, soziale Infrastrukturen, Verbesserung der Bau- und Planungskultur, Planungskosten im Sinne des häuslichen Umgangs oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe. Beitragsgesuche können sowohl von der Gemeinde, wie auch von Privaten eingereicht werden.

Nicht beitragsberechtigt sind Massnahmen, die zu den zentralen Aufgaben einer Gemeinde gehören und bereits aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt finanziert werden, wie zum Beispiel:

- Allgemeiner Strassenbau
- Schulhäuser und Kindergärten
- Wiederkehrende Kosten wie etwa Pflege und Unterhalt von Einrichtungen.

Das Fonds-Reglement der Gemeinde Oberrieden

Das «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» orientiert sich im Grundsatz am kantonalen Muster-Reglement. Änderungen wurden aufgrund von Empfehlungen des Ortsplaners oder aufgrund von Diskussionen in der Ortsplanungskommission (OPK) vorgenommen.

Zu folgenden Artikeln werden Erläuterungen gemacht:

- Art. 3 Verwendungszweck: Das Themenspektrum, das unter «kommunalen Massnahmen der Raumplanung» verstanden wird, wurde bewusst gross gehalten. Damit wird es auch einfacher, eingereichte Projekte bezüglich ihrer Beitragsberechtigung zu beurteilen.
- Art. 5 Vorgehen bei leerem Fonds: Bei einem leeren Fonds sind eingereichte Projekte pendent zu halten. Dadurch kann für qualitativ gute Projekte zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ein Beitrag gesprochen werden.
- Art. 7 Gesuchsunterlagen: Die eingehenden Gesuche sollen von einer vom Gemeinderat bezeichneten Stelle geprüft werden. Diese Prüfstelle soll fachlich möglichst breit zusammengestellt sein, zum Beispiel in einer Kommission. Im Artikel 7 sind die nötigen Unterlagen aufgelistet. Die einzureichenden Unterlagen können der Art des Beitragsgesuchs angepasst werden.
- Art. 8 Kriterien der Gesuchsprüfung: In Sinne des Gleichbehandlungsgebotes und Verbotes des willkürlichen Handelns soll das Reglement zumindest ansatzweise regeln, nach welchen Kriterien und Verfahren die Gesuche beurteilt werden.
- Art. 10 Auszahlung der Beiträge: Die Auszahlung soll erst erfolgen, wenn eine Zwischen- oder Schlussabrechnung für die unterstützten Massnahmen vorliegt (keine Vorfinanzierung).
- Art. 11 und 12: Kontrolle der Realisierung bzw. Rückerstattung bei Nichtrealisierung: Diese Regelungen braucht es, um eine Grundlage zu haben, wenn Projekte nicht realisiert werden, beziehungsweise wenn zu Unrecht bezogene Beiträge wieder eingefordert werden müssen.
- Art. 13 Berichterstattung: Mit der jährlichen Berichterstattung soll gegen innen und aussen transparent ersichtlich sein, welche Projekte konkret mit einem Beitrag unterstützt wurden.

Überlegungen des Gemeinderates

Mit der Ergänzung der BZO bezüglich Mehrwertausgleich wurde die gesetzliche Grundlage für die Mehrwertabgabe (Einnahmeseite) geschaffen. Das nun vorliegende «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» regelt die Kriterien und die Verfahren für die Auszahlung an beitragsberechtigte Projekte (Ausgabenseite). Dabei macht es Sinn, dass die Liste beitragsberechtigter Massnahmen breit ausgelegt wird, damit sinnvolle und attraktive Projekte, die der Allgemeinheit dienen, dereinst auch unterstützt werden können.

B. Empfehlung Abschied der RPK

Orlando Vanoli, Präsident RPK, erörtert, dass es nun folgerichtig ist, darüber zu bestimmen, wer berechtigt ist, Gelder aus dem Fonds zu entnehmen. Die Bau- und Zonenordnung wurde bezüglich Mehrwertausgleich revidiert. Die Mittelverwendung wird im vorliegenden Reglement geregelt. Beim Mehrwertausgleichsfonds handelt es sich um eine Spezialfinanzierung. Die Geldmittel dürfen den allgemeinen Finanzhaushalt nicht tangieren. Fondsentnahmen dürfen nur erfolgen, wenn der Fonds gedeckt ist. Die RPK empfiehlt, dem Geschäft zuzustimmen.

C. Detailberatung

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Rodolfo Straub, fragt an, ob solche Gelder vor die Gemeindeversammlung kommen würden.

Der Vorsitzende führt aus, dass die finanzrechtlichen Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung gilt.

Aldo Semadeni, fragt an, wie mit planungsbedingten Minderwerten umgegangen wird.

Gemeinderat Jean-Luc Meier, erörtert, dass dies im konkreten Einzelfall geprüft werden müsste.

C. Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

1. Dem «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)
 - b) Orlando Vanoli, Präsident Rechnungsprüfungskommission
 - a) Jean-Luc Meier, Ressortvorsteher Hochbau
 - b) André Guntern, Abteilungsleiter Hochbau
 - c) Systematische Rechtssammlung
 - d) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

Versand:

Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022

Beschluss-Nr. 22-5

Forstwirtschaft, Regelung der Zusammenarbeit mit dem Forstrevier - Vertragswerke**▪ Vertrag über das Forstrevier sowie Leistungsvereinbarung**

- 8.11. Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
- 8.11.12 Forstwirtschaft

Gemeinderat Urs Klemm stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht (Seite 57 bis 66) enthalten.

A. Ausgangslage (Weisung, Zusammenfassung)

Die drei Gemeinden des Forstreviers Thalwil, Oberrieden und Langnau am Albis haben hoheitliche Aufgaben zu leisten. Diese liegen in der Verantwortung des Revierförsters. Die Gemeinden Oberrieden, Thalwil und Langnau am Albis legen Wert auf eine Bewirtschaftungsform, welche die Qualitätsstandards der Erholungssuchenden erfüllt. Für eine Waldbewirtschaftung im Sinne der Erholungssuchenden haben sich auch die beiden Korporationen "Landforstkorporation Oberrieden" (LFK) und die "Holzkorporation Bannegg Thalwil" (HKB) verpflichtet. Dafür wird der Forstbetrieb Landforst GmbH für die Umsetzung der definierten Arbeiten von den Gemeinden mit den vertraglich festgelegten Beiträgen entschädigt.

Damit die Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung erfüllt werden können, wurden die Organisation und die Abläufe im Forstrevier und die Abrechnung der Forstbetrieb Landforst GmbH mit den verschiedenen Revierpartnern optimiert. Basierend darauf wurden in den Jahren 2017 und 2018 neue Vertragswerke ausgearbeitet. Im Mai 2018 hat der Gemeinderat Oberrieden der vorgezogenen Einführung der Neustrukturierung des Forstreviers mit einem provisorischen Testbetrieb zugestimmt. Diese Verträge sind am 30. Juni 2021 abgelaufen.

Der Aufbau des Forstreviers der politischen Gemeinden Oberrieden, Thalwil, und Langnau am Albis ist wie folgt:

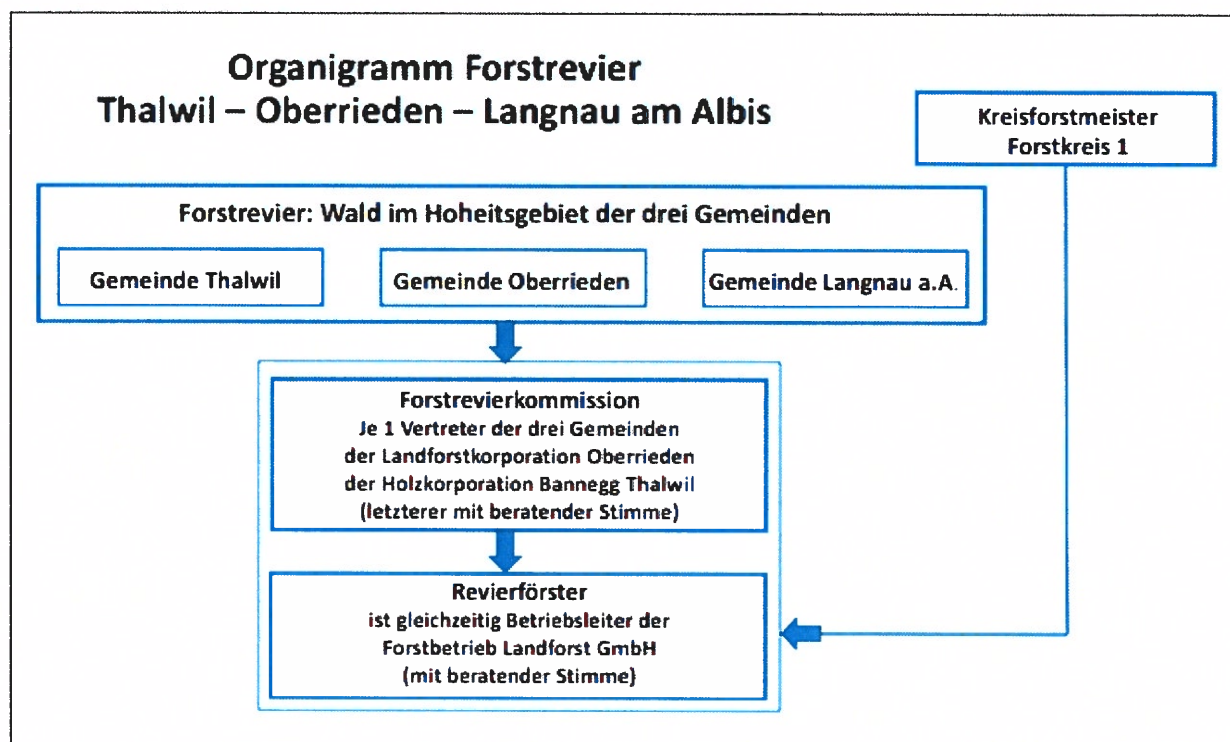


Abbildung 1 Organigramm Forstrevier

Hoheitsgebiet Forstrevier

Die politischen Gemeinden Oberrieden, Thalwil und Langnau am Albis schliessen für die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes entsprechende Vertragswerke ab. Die Vertragsgemeinden setzen für die Verwaltung des Forstreviers eine Forstrevierkommission ein.

Forstrevierkommission

Je ein Vertreter der Gemeinden der Vertragsparteien, der Landforstkorporation Oberrieden, der Holzkorporation Bannegg Thalwil sowie der Revierförster bilden zusammen die Forstrevierkommission. Der Vertreter der Holzkorporation Bannegg und der Revierförster haben beratende Stimmen. Die Forstrevierkommission lässt sich vom Revierförster regelmässig über die Belange des Forstreviers informieren. Sie berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Aufgaben und erteilt ihm entsprechende Weisungen, soweit nicht der Kreisforstmeister bzw. der kantonale Forstdienst weisungsberechtigt ist. Die Forstrevierkommission verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 20'000.00 pro Jahr.

Revierförster

Die Forstrevierkommission wählt im Auftrag der Gemeinden den Revierförster. Die Gemeinde Thalwil stellt den gewählten Revierförster an. Die Entschädigung der Aufgaben als Revierförster ist Bestandteil des Lohns, welchen der Revierförster als Betriebsleiter der Forstbetrieb Landforst GmbH von dieser erhält.

Der Revierförster übernimmt die Aufgaben im Forstrevier gemäss der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (Aufgabe des kommunalen Forstdienstes), der Richtlinie für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und Waldeigentümern, dem jeweils aktuellen Leitbild für den Wald im Kanton Zürich.

Der Revierförster untersteht der Aufsicht des zuständigen Kreisforstmeisters bzw. dem kantonalen Forstdienst.

Das Wichtigste zu den Vertragswerken

Die Waldungen der politischen Gemeinden Oberrieden, Thalwil und Langnau am Albis bilden zusammen das Forstrevier Thalwil - Oberrieden - Langnau am Albis im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald und des kantonalen Waldgesetzes.

Der Förster hat in Zusammenarbeit mit den Präsidenten der beiden Korporationen und unter Beizug der erfahrenen Beratungsfirma WaldFokus die vorhandenen Vertragsentwürfe überarbeitet. Dabei wurden die seinerzeit vorgebrachten Bedenken und die bisherigen Erfahrungen berücksichtigt. Auch der Kreisforstmeister wurde bei der Überarbeitung mit einbezogen und hat die Verträge seitens des Kantons prüfen lassen.

Im Gegensatz zu den Gemeinden Thalwil und Langnau am Albis hat die Gemeinde Oberrieden keinen eigenen Wald im Forstrevier. Dadurch entfällt für Oberrieden der Bewirtschaftungsvertrag.

Mit dem Abschluss der Verträge ist die Zusammenarbeit der Forstrevierpartner mit der Forstbetrieb Landforst GmbH langfristig geregelt und die optimale Bewirtschaftung des Waldes sichergestellt. Die Verträge treten rückwirkend auf 1. Juli 2021 in Kraft; sie lösen die per 30. Juni 2021 ausgelaufenen Verträge für den Testbetrieb ab.

Nach Art. 14 Bst. d der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Abschluss und die Änderung von Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Mit der Genehmigung der neuen Vertragswerke ist für die vereinbarten Leistungen jährlich ein Betrag von total Fr. 72'974.77 inkl. MWST zu entrichten (Fr. 9'477.00 Entschädigung für den kommunalen Forstdienst sowie Fr. 63'497.77 für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen). Im Budget der Erfolgsrechnung werden jährlich Fr. 73'000.00 eingestellt (Konto 8200.3635.00).

Vertrag über das Forstrevier

Die politischen Gemeinden Oberrieden, Thalwil und Langnau am Albis sind die Parteien dieses Vertrages. Mit dem Zusammenarbeitsvertrag regeln die Gemeinden ihre gemeinsame Aufgabenerfüllung im Forstwesen gemäss kantonalem Waldgesetz. Die Vertragsgemeinden entscheiden über die Aufnahme und Entlassung von weiteren Gemeinden in das Forstrevier.

Zweck

Der Vertrag bezweckt die gemeinsame Erfüllung der nach dem kommunalen Forstdienst obliegenden Aufgaben. Mit diesem Vertrag werden die Organisation des Forstreviers, die Aufgaben und Kompetenzen der Forstrevierkommission sowie die Wahl und Aufsicht des Revierförsters geregelt. Ergänzend dazu gelten die Richtlinien für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und Waldeigentümern.

Finanzielles

Als Entschädigung für den kommunalen Forstdienst wird anhand der jeweiligen Waldflächen für jede Vertragsgemeinde eine Pauschale festgelegt. Diese ist der Forstbetrieb Landforst GmbH geschuldet. Die jährliche Entschädigung beträgt im Forstjahr 2021/22 für die Gemeinde Oberrieden:

Gemeinde	Fläche im Revier	Revierbeitrag in Fr.	inkl. CHF 7,7 % MWST
Oberrieden	112.62 ha	8'800.00	9'477.00

Die Entschädigung wird jährlich der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Basis für die obigen Beträge bildet der Indexstand Oktober 2020. Die Vertragsgemeinden entrichten die Entschädigungspauschalen jeweils per 1. Januar. Über weitere Anpassungen der Entschädigungspauschalen entscheiden die Gemeinderäte auf Antrag der Forstrevierkommission. Der Vertrag tritt rückwirkend auf 1. Juli 2021 in Kraft und ist unbefristet.

Leistungsvereinbarung

Die Gemeinden Oberrieden, Thalwil und Langnau am Albis übertragen der Forstbetrieb Landforst GmbH die vereinbarten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Der Vertrag muss nach Zustimmung der Vertragsparteien zur kantonalen Genehmigung eingereicht werden.

B. Abschied und Empfehlung RPK

Orlando Vanoli, Präsident RPK, empfiehlt, dem Geschäft zuzustimmen. Das neue Vertragswerk soll die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und den Partnern erleichtern und Rechtssicherheit geben

C. Detailberatung

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Das Wort wird nicht gewünscht.

D. Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Der "Vertrag über das Forstrevier" mit einer jährlichen Pauschalentschädigung durch die Gemeinde Oberrieden von Fr. 9'477.00 (inkl. MWST) für den kommunalen Forstdienst wird zu Lasten der Erfolgsrechnung bewilligt.
2. Die "Leistungsvereinbarung" mit einer jährlichen Entschädigung durch die Gemeinde Oberrieden von Fr. 63'497.77 (inkl. MWST) für die vereinbarten gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird zu Lasten der Erfolgsrechnung bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)
 - a) Urs Klemm, Ressortvorsteher Liegenschaften (Forst)
 - b) Liegenschaftenkommission (via Abteilung Liegenschaften)
 - c) Forstrevierkommission (forstrevier@thalwil.ch)
 - d) Landforstkorporation Oberrieden (forstrevier@thalwil.ch)
 - e) Holzkorporation Bannegg Thalwil (forstrevier@thalwil.ch)
 - f) Gemeinderat Thalwil (gemeinderatskanzlei@thalwil.ch)

- g) Gemeinderat Langnau am Albis (gemeinderatskanzlei@langnau.ch)
- h) Kreisforstmeister Jürg Altwegg (juerg.altwegg@bd.zh.ch)
- i) Marco Schmuki, Förster Forstrevier Thalwil-Oberrieden-Langnau am Albis (forstrevier@thalwil.ch)
- j) Jennifer Bamert und Mirjam Poncini, Co-Leiterinnen Abteilung Finanzen
- k) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin

Versand: